

AGB GLASDACHDOKTOR GMBH (SEPTEMBER 2026)

1. Geltung und Vertragsabschluss

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) gelten für alle Vertragsabschlüsse der *Glasdachdoktor GmbH* als Auftragnehmer (in der Folge „AN“), soweit in den besonderen Bestimmungen der Auftragsannahme nichts Gegenteiliges spezifiziert worden ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (in der Folge „AG“) werden von uns nicht als Vertragsinhalt akzeptiert.
- 1.2. Die Ausführung eines Auftrages durch uns ist nicht als konkludente Unterwerfung unter AGB des Auftraggebers zu deuten. Durch Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bestimmungen einverstanden.
- 1.3. Der jeweilige Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber einerseits (in der Folge „AG“) und *Glasdachdoktor GmbH* als Auftragnehmer (in der Folge „AN“) andererseits, geschlossen.
- 1.4. Als Vertragsgrundlagen gelten in nachfolgender Reihenfolge:
- die vom AG gegengefertigte Auftragsbestätigung samt Leistungsbeschreibung;
 - diese AGB;
 - die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere die §§ 1165 ff ABGB;
 - der Stand der Technik im Zeitpunkt der Leistungsausführung.
- 1.5. Die Auswahl eines Termins oder einer Leistung über das Online-Buchungstool Auswahl eines Termins oder einer Leistung über das Online-Buchungstool stellt lediglich eine unverbindliche Anfrage und vorläufige Terminreservierung dar. Die AN prüft den voraussichtlichen Leistungsumfang insbesondere anhand von Größe und Anzahl der Glasdachflächen, Gebäudehöhe, Zugänglichkeit, Schadensbild und erforderlichen Hilfsmitteln. Anschließend übermittelt sie ein verbindliches Angebot oder eine Auftragsbestätigung. Der Vertrag kommt durch dessen ausdrückliche Annahme durch den AG zustande.

2. Leistungsinhalt

- 2.1. Der konkrete Leistungsumfang wird im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung näher definiert. Nicht ausdrücklich angeführte Leistungen sind vom AN nicht geschuldet.
- 2.2. Die kostenlose Besichtigung dient ausschließlich einer ersten Orientierung und der Vorbereitung eines möglichen Angebots. Sie umfasst insbesondere keine voll-

ständige technische Prüfung, Ursachenanalyse, Bauteilöffnung, Planung oder schriftliche Zustandsdokumentation.

- 2.3. Die „kleine Zustandsfeststellung“ („Doktorpass“) ist eine standardisierte, stichtagsbezogene Dokumentation der am Besichtigungstag im vereinbarten Leistungs- und Zeitrahmen zugänglichen und erkennbaren Gegebenheiten sowie der vom AG bereitgestellten Informationen. Die „große Zustandsfeststellung“ dokumentiert den am Besichtigungstag im vereinbarten Untersuchungsumfang feststellbaren Zustand, insbesondere durch Fotos, und enthält eine fachliche Einschätzung sowie Empfehlungen zu voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen. Die „kleine Zustandsfeststellung“ und „große Zustandsfeststellung“ sind kein Gutachten und keine statische, bauphysikalische oder umfassende technische Prüfung. Nicht verlässlich feststellbare Parameter werden als nicht erhoben oder nicht feststellbar ausgewiesen. Eine vollständige Erfassung verdeckter, unzugänglicher oder nur zeitweise auftretender Mängel ist nicht geschuldet. Bauteilöffnungen, Messungen und sonstige weiterführende Untersuchungen sind nur umfasst, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

- 2.4. Nicht vom ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang erfasste Arbeiten, insbesondere weiterführende Untersuchungen, Reparaturen, Ersatzteile oder zusätzliche Sanierungsmaßnahmen, stellen zu vergütende Zusatzleistungen dar.

3. Mitwirkungspflichten des AG

- 3.1. Der AG hat alle für die Leistungserbringung erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere zu Aufbau, Vorschäden, früheren Arbeiten, bekannten Gefahren und Zugänglichkeit, rechtzeitig, vollständig und richtig bereitzustellen.
- 3.2. Der AG verpflichtet sich, sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Flächen und Räumlichkeiten zugänglich zu machen. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist,
- a) stellt er die erforderlichen Zutrittsmöglichkeiten und Freigaben sicher;
 - b) sorgt er gegebenenfalls für die erforderliche Koordination mit Nutzern, Mietern, Hausverwaltung und sonstigen Beteiligten;
 - c) stellt er benötigte Hilfsmittel wie Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Kräne und Absturzsicherungen kostenlos zur Verfügung.
- 3.3. Unrichtige oder unvollständige Angaben, fehlende Freigaben oder eine nicht vereinbarungsgemäße Zugänglichkeit können zu Terminverschiebungen, einer Einschränkung des Leistungsumfangs und gesondert zu vergütendem Mehraufwand führen. Die AN informiert

den AG hierüber vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen.

4. Entgelt, Festpreise und Zahlung

- 4.1.** Das Entgelt sowie die Zahlungsbedingungen werden im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 4.2.** Der Festpreis für die „kleine Zustandsfeststellung“ gilt für das vereinbarte Leistungspaket bei einem voraussichtlichen Arbeitsaufwand von höchstens **drei Arbeitsstunden** vor Ort; für die „große Zustandsfeststellung“ gilt eine Grenze von höchstens acht Arbeitsstunden vor Ort. Voraussetzung sind vollständige und richtige Angaben des AG, eine gewöhnliche und sichere Zugänglichkeit sowie das Fehlen nicht vorhersehbarer Erschwernisse.
- 4.3.** Ergibt die Vorprüfung einen höheren Aufwand, erhält der AG vor Vertragsabschluss ein gesondertes Angebot. Erst vor Ort erkennbare Zusatzleistungen werden nur nach vorheriger Information und gesonderter Beauftragung ausgeführt. Kommt keine Zusatzvereinbarung zustande, darf die AN ihre Leistung auf den ursprünglich vereinbarten Umfang beschränken, soweit dies technisch sinnvoll möglich ist.
- 4.4.** Die Festpreise setzen vollständige und richtige Angaben des AG, eine gewöhnliche Zugänglichkeit der zu untersuchenden Bereiche sowie das Fehlen nicht vorhersehbarer Erschwernisse voraus.
- 4.5.** Kann ein bestätigter Termin aus Gründen aus der Sphäre des AG nicht durchgeführt werden, obwohl die AN leistungsbereit ist, dürfen die tatsächlich angefallenen notwendigen Anfahrs-, Warte- und vereinbarten Fremdkosten nach der vor Vertragsabschluss bekannt gegebenen Preisgrundlage verrechnet werden.

5. Bauteilöffnungen und Arbeiten am Bestand

- 5.1.** Bauteilöffnungen erfolgen nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang oder nach gesonderter Zustimmung des AG. Das dauerhafte Wiederverschließen oder Wiederherstellen geöffneter Bauteile ist nur geschuldet, wenn es im Angebot ausdrücklich enthalten ist.
- 5.2.** Bei bestehenden und insbesondere älteren Glasdächern können durch eine fachgerechte Öffnung oder Bearbeitung bereits vorhandene Schäden, Materialermüdung, Versprödung, Korrosion, ungeeignete Vorleistungen oder verdeckte Mängel sichtbar werden oder sich
- 7.4.**

technisch unvermeidbar vergrößern. Solche nicht durch eine mangelhafte Ausführung der AN verursachten Bestandsfolgen stellen keinen Mangel ihrer Leistung dar.

- 5.3.** Eine Dichtigkeit nicht bearbeiteter Bereiche oder des gesamten Glasdachs wird nur geschuldet, wenn dies im Angebot ausdrücklich als Vertragsziel vereinbart wurde. Ein fortbestehender oder neuer Wassereintritt begründet für sich allein keinen Mangel, wenn seine Ursache außerhalb der bearbeiteten Bereiche liegt oder nicht durch die Leistung der AN verursacht wurde. Ansprüche wegen einer mangelhaften oder schadensursächlichen Ausführung der vereinbarten Arbeiten bleiben unberührt.
- 5.4.** Bei ausdrücklich als provisorisch oder behelfsmäßig bezeichneten Maßnahmen wird nur eine den Umständen entsprechende, zeitlich begrenzte Verbesserung geschuldet; eine dauerhafte Sanierung bedarf einer gesonderten Beauftragung.

6. Gefahrtragung

- 6.1.** Für die Gefahrtragung gelten die Grundsätze von Punkt 7.2. der ÖNORM A 2060:2023. Demgemäß sind der Sphäre des AG Ereignisse zugeordnet, wenn diese 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.
- 6.2.** Kommt es zu Störungen der Leistungserbringung aus Gründen, die der neutralen Sphäre zuzuordnen sind, wird der AG den AN für dessen allfälligen Mehraufwand abgelten.

7. Sonstiges

- 7.1.** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebende Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich und örtlich für den Sitz des AN zuständige Gericht. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 7.2.** Die gegenständlichen AGB gelten auch als Grundlage für allfällige Zusatzangebote des AN.
- 7.3.** Zwingende gesetzliche Rechte von Verbrauchern, insbesondere Gewährleistungs- und Rücktrittsrechte, bleiben unberührt.